

# ENTWURF

## **Zweite Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bedburg (Vergnügungssteuersatzung) vom xxx**

Aufgrund des §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394) hat der Rat der Stadt Bedburg in seiner Sitzung vom 06.07.2010 folgende Zweite Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung vom 20.11.2008 beschlossen:

### **Artikel I**

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v.H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 35,00 Euro
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei  
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v.H. des Einspielergebnisses  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 Euro
3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 500 Euro

### **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.